



DEUTSCH-AETHIOPISCHER
VEREIN BODENSEE E.V.
(DABO)

ST. GEBHARDSPLATZ 12
78467 KONSTANZ

SATZUNG

§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein führt den Namen DABO (Deutsch-Aethiopischer Verein Bodensee)
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz im Pfarrbüro St. Gebhard, St. Gebhardsplatz 12, 78467 Konstanz, Deutschland
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch:
 - die Förderung karitativer Arbeit in Äthiopien, speziell durch die ideelle und materielle Förderung von Straßenkindern, um ihnen Bildungs- und Lebensperspektiven im Land zu ermöglichen und damit einer eventuellen späteren Auswanderung vorzubeugen
 - Die Förderung äthiopischer Kultur und Ausrichtung kultureller Feste in Konstanz und der Region Bodensee, um zur Integration beizutragen
 - Öffentlichkeitsarbeit (Lesungen, Vorträge, Kunstaussstellungen, Entwicklungspolitische Bildungsarbeit), um die Öffentlichkeit auf Äthiopien und ÄthiopierInnen sowie auf die äthiopische Kultur und deren Traditionen aufmerksam zu machen sowie Ansprechpartner zu sein für alle, die sich für das Land interessieren
 - Kontakte und Netzwerkmöglichkeiten mit anderen Vereinen und Einrichtungen zu fördern, die für die hiesige Gesellschaft und dem Verein und seiner Mitglieder – gemäß seiner Satzung- eine Bereicherung darstellen
 - Stärkung und Unterstützung der Mitglieder durch Beratung und Vernetzung mit anderen Menschen sowie Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
 - In sozialen und Bildungsfragen generationsübergreifend zu beraten

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 5)
2. der Vorstand (siehe § 4)

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/einer VertreterIn der römisch-katholischen Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem Schriftführer
- f) der Verein kann bis zu 4 BeisitzerInnen in den Vorstand berufen

(2) Der VertreterIn der römisch-katholischen Kirchengemeinde Konstanz-Petershausen wird vom Pfarrgemeinderat der der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen jeweils für die Dauer einer Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig aus, wählt der Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand eine/n NachfolgerIn für die Dauer der verbleibenden Amtszeit

(4) der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist mehrmals möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandes

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB vertretungs-berechtigt, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzender. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnungsvorschlag unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich oder via Email erfolgen

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet

- (4) Für die Dauer der Entlastung des alten Vorstandes und der Wahl des neuen Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte ein Versammlungsleiter zu wählen
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme durch den Vorstand
- (3) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen oder erlassen

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Adresse des Vereins. Sie ist nur zum 31. 06. oder 31.12. eines Mitgliedsjahres möglich
- (3) Durch Nichteinzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, spätestens nach Ablauf einer sechswöchigen Zahlungsfrist. Zu beachten ist hierbei § 6 der Satzung

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Der Verein regelt die Rechte der Vereinsmitglieder im Rahmen seiner Satzung
- (2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem vom Vereinsvorstand bestimmten Umfang zu benutzen
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den DABO e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
- (2) Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimme beratend teil

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitglieder des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder mildtätiger Zwecke, wenn möglich zur Verwendung für das HANA Kinderhaus in Addis Abeba, Äthiopien (23047 Code 1000 Addis Abeba ETHIOPIA; tel. 00251-901/4120)